

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2019/047</b> freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Weichlein, Helmut	Datum: 27.08.2019
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	05.09.2019	öffentlich

### **Betreff:**

Widerspruch gegen die nicht erfolgte Feststellung von Hinderungsgründen eines Stadtrats nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Gemeindeordnung

### **Sach- und Rechtslage:**

B 2019/039, Feststellung von Hinderungsgründen durch den Stadtrat, Beschluss-Nr.: 057/2019

Wie in der oben genannten Vorlage ausgeführt, ist der für die Partei CDU in den Stadtrat gewählte Herr Sven Heisig Arbeitnehmer der Stadt Freital. Er ist Technikverantwortlicher bei der Feuerwehr, nach der Stellenbeschreibung "Leiter Fachgruppe Technik" .

Der Stadtrat lehnte am 22.08.2019 die Feststellung von Hinderungsgründen für Herrn Heisig ab.

Gegen diesen Beschluss lege ich Widerspruch ein und begründe dies wie folgt:

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), "Hinderungsgründe", stellt kategorisch fest:

*"Gemeinderäte können nicht sein (...) die Arbeitnehmer der Gemeinde".*

Zwar heißt es in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.06.2017 (Aktenzeichen: 10 C 2/16) in zwei Leitsätzen zu einer vergleichbaren Bestimmung in der Landkreisordnung Baden-Württemberg zur Wählbarkeit von Kreisbediensteten zum Kreistag einschränkend:

*"1. Art. 137 Abs. 1 GG ermächtigt im kommunalen Bereich nur dann dazu, die Wählbarkeit eines Arbeitnehmers zu dem Vertretungsorgan seines Arbeitgebers zu beschränken, wenn ansonsten der Gefahr von Interessenkollisionen nicht wirksam begegnet werden kann.  
2. Die Gefahr einer solchen Interessenkollision besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer einer kommunalen Gebietskörperschaft keine Möglichkeit hat, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen."*

Das Gericht führt an, dass der Begriff "Arbeitnehmer" eng auszulegen sei, weil eine solche Einschränkung des passiven Wahlrechtes nur zulässig ist, "soweit das Grundgesetz sie ausdrücklich vorsieht oder soweit aus der Verfassungsordnung sonst eine ausreichende Ermächtigung entnommen werden kann."

Zum Leitsatz 2 heißt es im Urteil:

*"Bei Beachtung dieser Grundsätze muss der Begriff des Arbeitnehmers in § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a LKrO dahin einschränkend ausgelegt werden, dass solche Arbeitnehmer nicht umfasst sind, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises oder des Landratsamtes Einfluss zu nehmen. In solchen Fällen droht typischerweise kein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe als Mandatsträger, im Kreistag die Kreisverwaltung zu kontrollieren, und der beruflichen Tätigkeit für die Kreisverwaltung. Namentlich droht nicht die Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag, die bei Arbeitnehmern begründet wäre, die nach ihrer dienstlichen Tätigkeit und Funktion Einfluss auf vor dem Kreistag zu verantwortende inhaltliche Entscheidungen haben."*

Die Formulierung "Verwaltungsführung" kann aber nicht im Sinne von "anführen" verstanden werden, da ansonsten die oben genannte Bestimmung der SächsGemO für obsolet erklärt würde: die Verwaltung wird "angeführt" vom Oberbürgermeister (zusammen mit seinen Beigeordneten), was sich aus § 51 Abs. 1 SächsGemO ergibt:

*"Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde."*

Vielmehr ist darauf abzustellen, dass es eine der Aufgaben des Stadtrates ist, die Tätigkeit der Verwaltung zu überwachen. Dementsprechend lautet § 28 Abs. 3 SächsGemO:

*"Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister."*

Auch das Bundesverwaltungsgericht erkennt in oben genanntem Urteil an, dass Verwaltungsbedienstete grundsätzlich nicht derjenigen gewählten Vertretungskörperschaft angehören sollen, der eine Kontrolle über ihre Behörde obliegt (Randnummer 16, zitiert nach juris). In seinem Urteil sah es das bei einem Pförtner in einem Kreiskrankenhaus nicht als gegeben an.

Damit ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar. Der "Leiter Fachgruppe Technik" ist  
> in der täglichen Arbeit weisungsbefugt gegenüber Untergebenen,  
> leitet Feuerwehreinätze und ist auch in diesem Rahmen weisungsbefugt, und  
> beschäftigt sich mit der Instandsetzung und -haltung von Fahrzeugen und deren Beladung.  
In seiner Stellenbeschreibung wird hinsichtlich der Eingruppierung von besonderer Verantwortung gesprochen.

Diese Auslegung und damit die Annahme von Hinderungsgründen geht auch mit der Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren konform, das unter Nr. 4.3. der Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 vom 06.12.2018, SächsABl. Sonderdruck, Seite S 312, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das oben genannte Urteil des BVerwG unter anderem ausführt:

*"Zur näheren Abgrenzung anhand der oben genannten Vorgaben kann aus Sicht des Staatsministeriums des Innern insbesondere auf die Frage abgestellt werden, inwieweit der betroffene Mitarbeiter in irgendeiner Weise 'sachbearbeitend' tätig ist in dem Sinne, dass er einen eigenen inhaltlichen Anteil an der Aktenführung der Behörde einbringt. Dies kann zum Beispiel auch in Form jeglicher Vertretung der Behörde nach außen sein, welche dem Grunde nach immer eine mögliche Aktenrelevanz aufweisen dürfte. Ausgeschlossen wäre ein Hinderungsgrund dann nur bei solchen Tätigkeiten, die mit der bereits jetzt gesetzlich*

ausgenommenen überwiegend körperlichen Arbeit im Hinblick auf den Einfluss auf die Verwaltungsführung vergleichbar sind. Mithin müssen die Arbeitnehmer mit – in Bezug auf die Verwaltungsführung – völlig untergeordneten Tätigkeiten befasst sein, damit ein Hinderungsgrund verneint werden kann.

Ausgehend von der jeweiligen Regelung zu den Hinderungsgründen ist also zuerst von dem Grundsatz auszugehen, dass Beamte und Arbeitnehmer der Körperschaft sowie der sonstigen aufgeführten Einrichtungen dem jeweiligen Gremium nicht angehören können. Zu prüfen ist im nächsten Schritt, ob eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorliegen kann. Eine Prüfung könnte dann anhand des folgenden zweistufigen Schemas vorgenommen werden:

– Wenn es sich nicht um einen Beamten, sondern um einen Arbeitnehmer handelt, ist zuerst zu fragen, ob dieser überwiegend körperliche Arbeit verrichtet = ausnahmsweise kein Hinderungsgrund.

– Verrichtet der Arbeitnehmer nicht überwiegend körperliche Arbeit, stellt sich die Frage, ob eine damit vergleichbare Konstellation vorliegt. Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit, obschon nicht vorwiegend körperlich, für die Körperschaft als völlig untergeordnet anzusehen ist, eine Aktenrelevanz sowie jegliche denkbare Einflussmöglichkeit auf die Verwaltungsführung auszuschließen ist = Ausnahmsweise kein Hinderungsgrund.

Anhand dieser Vorgaben könnte das Vorliegen eines Hinderungsgrundes im Einzelfall zu verneinen sein, insbesondere bei folgenden Arbeitnehmern ohne Leitungsfunktion:

Pförtnern, Mitarbeitern der Poststelle oder des Botendienstes, Hilfskräften in der Registratur, Mitarbeitern der Telefonzentrale, bei fachbezogenem Hilfspersonal im Bereich erzieherischer Tätigkeit, bei medizinischem Hilfspersonal, Hilfspersonal im technischen Dienst. Hilfskräfte beziehungsweise Hilfspersonal sind in diesem Zusammenhang dauerhaft oder kurzzeitig Beschäftigte, die einer verantwortlichen Person ausschließlich zuarbeiten, ohne einen eigenen Verantwortungsbereich innerhalb der Organisation oder nach außen zu vertreten.

Nach wie vor zu bejahen wäre ein Hinderungsgrund hingegen bei allen Beamten, bei allen leitenden Angestellten **sowie bei allen Angestellten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die aktenmäßig erfassten Verwaltungsvorgänge nehmen (wie Sachbearbeiter, Sekretariatskräfte, bei denen sich die Tätigkeit nicht auf bloße Hilfstätigkeiten beschränkt)**, sowie Stellen im Vertrauensumfeld der Behördenleitung (persönliche Referenten, Mitarbeiter Pressestelle), unabhängig von ihrem konkreten Beitrag für aktenmäßig zu erfassende Vorgänge, sowie bei allen Arbeitnehmern, die die Behörde nach außen vertreten, mit der Führung von Personal betraut sind oder sonst sachbearbeitend oder aktenführend in Erscheinung treten."

Ein Hinderungsgrund ist also im Hinblick auf einen "Leiter Fachgruppe Technik" mit den oben umrissenen Tätigkeiten zu bejahen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stellt gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nr. 1 SächsGemO fest, dass bei Herrn Sven Heisig ein Hinderungsgrund als Mitglied des Stadtrates vorliegt. Herr Sven Heisig scheidet aus dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital aus.**

Rumberg  
Oberbürgermeister